

EDITORIAL

Der ungehobene Schatz die Abrechnungsregeln der Werkvertragsnormen



Hermann Wenusch

Nach dem OGH (5 Ob 519/85, veröffentlicht SZ 58/41) ist die ÖNORM B 2110 in Österreich „generell akzeptiert“.

Wohl zu wenig Beachtung findet der Umstand, dass mit der Vereinbarung dieser Norm auch „alle ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) für einzelne Sachgebiete, soweit die Leistung oder auch nur Teile (einzelne Positionen) derselben diese Sachgebiete betreffen“, gelten.

Für Überraschungen sorgt immer wieder das Kapitel „Ausmaß und Abrechnung“, das sich in vielen dieser Werksvertragsnormen findet. Darin werden Modalitäten der Ausmaßermittlung bzw Abrechnung festgelegt, die häufig nicht erwartet werden: Gemäß Pkt 5.5.2.3.9 („Fußbodengefälle“) der ÖNORM B 2230-2 („Malerarbeiten – Werkvertragsnorm; Teil 2: Beschichtung auf Mauerwerk, Putz, Beton und Leichtbauplatten“) ist bei einem Fußbodengefälle von mehr als 10 % auf das Flächenausmaß (sic!) über der Gefällestrecke 50 % zuzuschlagen – maW: die Wandfläche, wird größer, weil der Fußboden davor geneigt ist ...

Gemäß Pkt 4.2.1.2 der ÖNORM B 2110 ist bei der Ausmaßermittlung für ein Leistungsverzeichnis „auf Zuschläge und Abzüge gemäß den Bestimmungen über Ausmaß und Abrechnung nach der jeweiligen Werkvertragsnorm der ÖNORM-Serien B 22xx und H 22xx Bedacht zu nehmen“ – maW: Auszuschreiben ist nicht die tatsächliche Fläche, sondern die (hypothetische) Fläche, für die zu bezahlen ist (wobei die Wendung „Bedacht zu nehmen“ natürlich besonders schwammig ist). Das ist nun aber mehr als seltsam, weil damit sofort die „20 %-Klausel“ (Pkt 7.4.4, „Mengenänderungen ohne

Leistungsabweichung“: „Bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20 % ist über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die **tatsächlich ausgeführte** Menge unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung (unzutreffende Mengenangaben ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung) zurückzuführen ist“; Hervorhebung durch den Verfasser) der ÖNORM B 2110 schlagend würde, wenn man – wie der OGH (zB 6 Ob 151/05g) immer wieder betont – ÖNORMEN „objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut“ auslegt: Auszuschreiben ist die zu bezahlende Fläche, die aber aufgrund der Zuschläge von der „tatsächlich ausgeführten Menge“ abweichen kann!

Das ist natürlich besonders spitzfindig, doch sollte es vielleicht Anlass sein, das Erfordernis der „objektiven Auslegung“ von ÖNORMen zu überdenken: Die legislativen Schwächen der ÖNORMen verbieten eine solche nämlich oft ...

Wie auch immer: Die genaue Kenntnis der Werkvertragsnormen ist unbedingte Voraussetzung bereits bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen, wenn man als Bauherr(nvertreter) unliebsame Überraschungen vermeiden will!

Zuletzt bleibt noch die spannende Frage, was passiert, wenn sich aufgrund einer zulässigen Leistungsänderung das Gefälle eines Fußbodens so ändert, dass die 10 % nun – entgegen der Ausschreibung – (nicht mehr) überschritten werden?

Diese Frage soll hier aber (noch) nicht behandelt werden ...